Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Siedlung 18a
19067 Leezen
OT Görslow

Standort:	**Anklam**
Amt:	Natur und Umwelt
Sachgebiet:	Naturschutz und Landschaftspflege
Auskunft erteilt:	Herr Riel
Zimmer:	16
Tel.-/Fax-Nr.:	03834 8760 3217 / 03834 8760 9 3217
E-Mail:	Philip.Riel@kreis-vg.de
Sprechzeiten	
montags:	nach Vereinbarung
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	nach Vereinbarung
donnerstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
15.08.2018	60.5/21/241/18/01	06.11.2018

Gemäß § 40 Abs. 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatschAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) in der jetzt gültigen Fassung, ergeht folgende

Naturschutzgenehmigung

zum Uferangeln an einzelnen Torfstichen
im Naturschutzgebiet „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow".

I.
Tenor

1. Eine Ausnahme für das Betreten des Naturschutzgebietes „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow" und das Uferangeln an den Torfstichen auf den Flurstücken 62, 108,109 und 110 der Flur 6 in der Gemarkung Trantow wird erteilt.

2. Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

   2.1 Befristung
   Die Genehmigung gilt **unbefristet**.

   2.2 Vorbehalt des Widerrufs
   Die Genehmigung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerruflich.

   2.3 Auflagen

   2.3.1 Diese Genehmigung gilt nur für Mitglieder des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

   2.3.2 Das Aus- und Einsetzen von Fischen bleibt untersagt.

   2.3.3 Diese Genehmigung ist während des Aufenthaltes im Naturschutzgebiet mitzuführen. Sie gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass. Berechtigten Personen ist die Genehmigung auf Verlangen vorzuzeigen.

   2.3.4 Die Störungen im Naturschutzgebiet sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen ist sich entsprechend der Verordnung des Naturschutzgebietes vom 18.05.1994 (GS Meckl.-Vorp.Gl.Nr.791-1-44) zu verhalten.

   2.4 Auflagenvorbehalt
   Nachträgliche Aufnahmen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen behalte ich mir vor.

3. Die Entscheidung über den Antrag ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

II.
Begründung

1. Sachverhalt

Der Landesanglerverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. beantragte eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zum Angeln an den Torfstichen im NSG „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow". Die am 25.03.2009 von StAUN Neubrandenburg erteilte Genehmigung wurde von der nun zuständigen UNB des Landkreises Vorpommern- Greifswald im Jahr 2013 zunächst bis 31.07.2018 verlängert. Nach Wunsch des Landesanglerverband soll diese Ausnahme erneut verlängert werden. Da keine besonderen Vorkommnisse, die einer Untersagung der Verlängerung bewirken würden, der UNB bekannt sind und eine Vorortkontrolle keine groben Verstöße gegen die NSG-Verordnung erkennen lies, wird die Genehmigung unbefristet verlängert.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Naturschutzgenehmigung sind folgende Rechtsvorschriften:

- § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V
- §§ 4-7 NatSchAG M-V
- § 44 Abs., 2 Satz 1 BNatschG
- § 13 NatSchAG M-V.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow" vom 18.05.1994 (GS Meckl.-Vorp.Gl.Nr.791-1-44).

zu I.1

Nach Würdigung des Sachverhaltes und Überprüfung des Gebietszustandes wird die Ausnahme gewährt, da die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen sind keine nachhaltigen Auswirkungen, Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile zu erwarten. Darüber hinaus stehen der Maßnahme bei Einhaltung der Auflagen und Beachtung der Hinweise sonstige öffentliche Belange nicht entgegen.

zu I.2

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG M-V

zu 3

Die Entscheidung beruht auf der NatSchKostVO M-V.

III.
Hinweise

Die Naturschutzgenehmigung gewährt ausschließlich die naturschutzrechtliche Ausnahme für den o.g. Teil des Naturschutzgebietes. Von der Genehmigung bleiben privatrechtliche und Forderungen anderer Träger öffentlicher Belange unberührt.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Philip Riel,
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege